

mehr würden sich eigene Criminalgerichte gerade nur dann nothwendig machen, wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen in großem Umfange fortbestände.

Bürgermeister Reiche-Eisenstück: Die Civilgerichtsbarkeit müsse mit der Criminalgerichtsbarkeit stehen und fallen, und wünsche er keine halbe Reform, kein Provisorium, keinen Plan D, den er für Beides halte. Nach dem §. 2. könne man eigentlich gar nicht erschen, was mit der aufgegebenen Criminalgerichtsbarkeit angefangen werden solle. Vorläufig solle sie an die Justizämter kommen, über deren Criminalgerichtspflege zum Theil eben so geklagt worden sei, als über die der Patrimonialgerichte. Er erblicke vor der Hand keinen wesentlichen Vorschritt, sondern eine unbekannte Größe. Die bekannte Größe schienen ihm die einzurichtenden Bezirksgerichte nach dem Plane C zu sein. Er schlage daher vor, seinem Amendement noch die Worte beizufügen: „oder mit der Criminalgerichtsbarkeit beauftragter Bezirksgerichte.“

Auch dieß findet ausreichende Unterstützung.

Referent: Wenn das Amendement Annahme finde, werde man im §. 1. Bestimmungen getroffen haben, welche sich im 2. wiederholten. Er könne übrigens dem Antragsteller darin nicht beistimmen, daß aus der Verweisung der Criminaljustiz an die Aemter ein Nachtheil entspringe; denn die Hauptfordernisse der Verbesserung der Criminalrechtspflege, größerer Umfang der Bezirke, Anstellung von Männern, welche sich ausschließlich mit der peinlichen Gerichtspflege beschäftigten, werde erreicht; wo aber die Lage der Aemter nicht angemessen erscheine, da biete der Vorschlag der Deputation die nöthigen Auskunftsmittel dar, nach welchen die Verwaltung der Criminaljustiz auch Patrimonialgerichten übertragen werden könne.

Prinz Johann: Durch das Amendement werde sowohl der von der Regierung beabsichtigten Trennung der Civil- und Criminaljustiz, als auch überhaupt künftigen Entschliessungen vorgegriffen, indem man noch nicht bestimmen werde, ob der Gesetzentwurf sub D nach dem Antrage der I. Kammer angenommen werde, und, wenn dieß der Fall sei, ob sich dann nicht viele Gerichtsinhaber veranlaßt fühlen würden, ihre Gerichtsbarkeit an den Staat abzutreten.

Bürgermeister Reiche-Eisenstück: Er bemerke zur Entgegnung, daß er bereits sein Amendement durch Aufnahme der Hinweisung auf Bezirksgerichte vervollständigt habe. Aufmerksam müsse er noch darauf machen, daß die Annahme seines Amendements den gehässigen Schein entfernen werde, man habe sich hier, wo es sich um ein Onus handelte, weniger um die Sache, nämlich um die Frage: Wird etwas Besseres mit der partiellen Aufgabe der Criminalpflege werden? gesorgt, als bei der Civilgerichtsbarkeit, und man habe sich dazu leichter hier entschlossen als dort.

D. Deutrich: Das Amendement des Sprechers vor ihm enthalte, wie ihm scheine, weiter nichts, als eine Aufnahme der Bestimmungen des 2. §. in den 1. Durch dasselbe werde der Uebergang der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat von der Bildung der Criminalgerichte abhängig gemacht, während doch Beides nur Hand in Hand gehen könne; denn wenn sich das

Amendement etwa auf den Ausdruck förmliche Criminalgerichte stützen solle, so müsse er nur zur Erwägung geben, daß diese Formation bis dahin ausgesetzt bleiben müsse, wenn sich ausgewiesen haben werde, was mit der Civiljurisdiction der Privaten geworden. Diese Fassung des §. 2. gehöre eigentlich zu dem Plan sub C, wie dieß ganz klar aus den Motiven hervorgehe, und sie werde jetzt ganz entbehrlich. Wie die Sache jetzt stehe, nachdem die Kammer auf den Plan sub D eingegangen, so werde ein Criminalrichter sofort nach Bildung des Bezirks bestellt, ein Criminalgericht errichtet. Ob nun dieses Criminalgericht die 2. Section eines königlichen Amtes bilde, oder nicht, das sei zufällig, unwesentlich. Es sei ein selbstständiges Criminalgericht. Er verweise zugleich auf die Bestimmung, wo selbst in dem Falle, daß collegiale Bezirksgerichte errichtet würden, doch die Criminalsachen nur von einem Mitgliede des Gerichts ausschließend bearbeitet werden sollten; was allerdings auch natürlich sei. Uebrigens halte er auch die Ueberweisung an die Aemter als eine 2. Section derselben für unbedenklich, und alle wesentlich nothwendigen Verbesserungen würden dabei eben so gut erreicht werden können, wie durch die Errichtung abgesonderter Criminalgerichte, wobei es sich freilich von selbst verstehe, daß auf tüchtige Beamte Alles ankomme. Er halte daher die Verschiebung der Maßregel bis zu Errichtung förmlicher Criminalgerichte für ganz unstatthaft, und müsse sich daher gegen jeden Zusatz zu §. 1. erklären.

Bürgermeister Reiche-Eisenstück: Der geehrte Sprecher habe mit einem Aufwand von Dialektik den Gesichtspunct verrückt, aus welchem sein Amendement betrachtet werden müsse. Er wolle eine ganze Maßregel und keine halbe, er wünsche, daß die Patrimonialcriminaljustiz nicht eher aufgegeben oder vielmehr angenommen werden solle, bis eine neue bestehende Verfassung zugleich damit in's Leben treten könne, ein Provisorium nicht nöthig sei. Wie aber die Organisation erfolgen solle, darauf sei er zur Zeit noch nicht eingegangen, und habe gar nicht eingehen wollen.

D. Deutrich: Er möchte bezweifeln, ob mit allem Aufwande von Dialektik in das Innere des Amendements eingedrungen sein möchte. Nur so viel sei ihm klar, daß es zu §. 1. dieses Gesetzes nicht zulässig sei, und den ganzen Standpunct der Sache verrücke.

Bürgermeister Reiche-Eisenstück: Nach alle dem, was dagegen geäußert worden, sei ihm zwar das Schicksal seines Amendements ziemlich klar, doch bitte er wenigstens um Abstimmung.

Hierauf wird das Reiche-Eisenstück'sche Amendement mit 30 gegen 7 Stimmen verworfen.

D. Weber: Die Criminalgerichtsbarkeit kann vom Staate nicht übernommen werden, ohne daß er große Opfer bringt. In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe sind die jährlichen Kosten für die Criminaluntersuchungen zu 54,000 Thlr. angeschlagen. Wenn man aber in Rechnung zieht, daß die Untersuchungen in Zukunft noch viel genauer geführt und die Spuren der Verbrechen weiter verfolgt werden möchten, als bisher, so können sie wohl noch einmal so hoch steigen. Es handelt sich hier aber nicht bloß um